

**Zu 50 Betreuungspersonal**

Betreuungspersonal sind Beschäftigte, die in Betreuungseinrichtungen Tätigkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durchführen. Dazu gehören Beschäftigte mit folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten zur Arbeiterversorgung und für Dienstleistungen
- Arbeiten zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen (in Gesundheitseinrichtungen wie Polikliniken, Ambulatorien, Krankenstationen und Sanitätsstellen, Bäder u. ä.)
- Arbeiten in Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, Kinderferien- und Pionierlagern)
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung und Naherholung (Ferien- und Erholungsheime, Bungalows, Zeltlager, Wochenendheime usw.)
- Arbeiten in Wohnunterkünften, Wohnheimen u. ä.
- Arbeiten in betrieblichen Einrichtungen für die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen (Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken, Kulturgruppen, Sportanlagen, Jugendheime und -klubs usw.).

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches 60.

**Zu 60 Pädagogisches Personal**

**Pädagogisches Personal** sind Beschäftigte, die als **Lehrer, Lehrgenieure, Lehrmeister, Lehrausbilder und Erzieher** in betrieblichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen tätig sind.

Dazu gehören Beschäftigte mit pädagogischen Tätigkeiten in folgenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen:

- Betriebsschulen und polytechnische Ausbildung
- Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen
- Fach- und Hochschuleinrichtungen
- Einrichtungen für die Weiterbildung von Führungs- und Leitungskadern
- Lehrlingswohnheime.

Nicht dazu gehören Leitungspersonal, Verwaltungspersonal und übrige Beschäftigte des Arbeitsbereiches 70.

**Zu 90 Übriges Personal**

**Übriges Personal** sind Beschäftigte aller Arbeitsbereiche, die nicht den vorher genannten Tätigkeitshauptgruppen zugeordnet sind.

Hierzu gehören u. a.

- Lagerarbeiter in Material- und Fertigwarenlager
- Versandarbeiter
- KOM- und PKW-Fahrer
- Reinigungskräfte (Büroräume u. ä.)
- Betriebsschutz, Pförtner, Wächter
- Hausmeister, Heizer
- Beschäftigte für Beschaffungs- und Absatzarbeiten.

» 3. Die Darstellung der **Qualifikation** ist nach folgenden Qualifikationsstufen vorzunehmen:

Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Beschäftigte mit Teilberufsausbildung

Facharbeiter

Meister

Techniker

Fachschulkader

Hochschulkader.

Dazu ist die volkswirtschaftliche Systematik des Qualifikationsniveaus anzuwenden.

Die Gliederung der Beschäftigten kann auch durch eine Kombination der Merkmale gemäß den Ziffern 1 bis 3 vorgenommen werden.

**Anordnung Nr. Pr. 113****über die Preisbildung' für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen**

vom 5. Dezember 1974

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen sowie für technologische Anlagen der elektrotechnischen und elektronischen Industrie (nachfolgend Projektierungsleistungen genannt) sind von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Projektierungseinrichtungen, in staatlichen Einrichtungen befindlichen Projektierungseinrichtungen sowie zwischen Genossenschaftlichen Bauorganisationen unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bildung der Preise für Projektierungsleistungen folgender Projektierungsgebiete:

- Elektroenergie-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen,
- Anlagen der industriellen Meß-, Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik,
- mechanische und elektrische Signal- und Sicherheitseinrichtungen,
- Anlagen der industriellen Kernstrahlungsmeßtechnik,
- komplette elektronische Datenverarbeitungsanlagen,
- technologische Projektierung im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik.

(3) Zu den Projektierungsleistungen im Sinne dieser Anordnung gehören folgende Leistungen: -

- Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Investitionsvorauswahl,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung (GE),
- Ausarbeitung von Ausführungsprojekten (AP),
- Kontrolle der projektgerechten Durchführung des Investitionsvorhabens und Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Autorenkontrolle),<sup>^</sup>
- Projektierungsleistungen für den Export.

(4) Nicht zu den Projektierungsleistungen gehören:

- wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839),
- andere Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, wie beispielsweise Gutachten, Analysen,
- Anfertigung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen, Revisionszeichnungen, Bedienungsanweisungen u. a., die entsprechend den geltenden Preisbestimmungen im Preis der zu liefernden Maschinen, Ausrüstungen, Anlagen, Bauleistungen usw. enthalten sind.

(5) Für die Bildung und Berechnung der Preise für Leistungen gegenüber der Bevölkerung, den Betrieben der Landwirtschaft und gleichgestellten Auftraggebern bleiben die bisherigen Regelungen in Kraft.

(6) Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 25. Juni 1971 über Preise für Projektierungs- und andere Ingenieurleistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der privaten Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe, der privaten Architekten, Ingenieure, Garten- und Landschaftsgestalter (GBl. II Nr. 58 S. 509) fallen, dürfen diese Anordnung nicht anwenden.